

21.11.2022

Änderung der Bestimmungen zu Absonderung und Testung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten,

die Corona-Verordnung Absonderung wurde aufgehoben. Was dies für die Schule bedeutet haben wir hier kurz für Sie zusammengefasst.

- Positiv getestete Schüler*innen müssen sich nicht mehr absondern, sondern dürfen zur Schule kommen, wenn sie eine Maske tragen. Dies gilt in den Innenräumen der Schule und im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht kann durch das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) erfüllt werden.
- Ist das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es bei der Absonderungspflicht.
- Positiv getesteten Schüler*innen wird von der Teilnahme am Sportunterricht abgeraten. Wird am Sportunterricht dennoch teilgenommen, muss durchgehend eine Maske getragen werden.
- Im Musikunterricht ist die Teilnahme und das Singen in Innenräumen mit Maske erlaubt, das Spielen von Blasinstrumenten jedoch nicht.
- Bei Leistungsfeststellungen und Prüfungen können sich die betroffenen Schüler*innen entscheiden, ob sie mit Maske teilnehmen wollen oder aufgrund der Absonderungspflicht als entschuldigt gelten. Hier entscheidet dann die Lehrkraft, ob die Arbeit nachzuholen ist. Die Möglichkeit der Nichtteilnahme setzt ein positives Testergebnis einer Teststation oder eines Arztes voraus, ein Selbsttest genügt hierfür nicht.

Das gesamte Anschreiben des Kultusministeriums finden Sie auf unserer Homepage

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schulleitung